

**einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule in öffentlicher Trägerschaft für das Schuljahr 2019/20 im Land Brandenburg**

Das Anmeldeformular wird vollständig ausgefüllt **ab 11. Februar 2019** bei der Klassenlehrkraft der Klasse 6 in der jeweils besuchten Grundschule abgegeben. Eltern können das Anmeldeformular auch online ausfüllen. Informationen und Zugänge erhalten die Eltern in den Grundschulen.

Um alle Daten sorgfältig eintragen zu können, **empfehlen wir vorab den Besuch** weiterführender allgemeinbildenden Schulen. Darüber hinaus werden Sie in den Grundschulen beraten und finden grundsätzliche Informationen auf den Grundschulseiten im MBS-Internetangebot: [Übergang in die Sekundarstufe 1](#)

Informieren Sie sich auch über die **Besonderheiten der jeweiligen Schulen** in Ihrer Region, u.a. Schulprofile, Fremdsprachenangebote, Ganztagsangebote und zusätzliche Angebote für den muttersprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Für die Aufnahme sind – neben dem Schulwunsch – die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerin bzw. des Schülers maßgebend.

Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers (Kapazität) und der Schulbehörden (Schulamt).

Sie wählen nur einen **Bildungsgang**. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Schulabschluss erreicht werden soll. Die Bildungsgangempfehlung der Grundschule (Grundschulgutachten) sollte möglichst mit dem Bildungsgang übereinstimmen, den Sie gewählt haben.

Bei der Auswahl der Schule (Oberschule, Gesamtschule oder Gymnasium) geben Sie bitte **immer zwei Schulen** an: Erstwunsch- und Zweitwunschs Schule.

Der Besuch eines Bildungsganges setzt die dafür **erforderliche Eignung** voraus. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Schule die jeweilige Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Auswahl an **Oberschulen** erfolgt:

1. nach besonderen Härtefällen und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) nach dem Vorrang der Eignung und zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.

Bei der Auswahl eines **Gymnasiums** ist zu beachten, dass für die Aufnahme **bestimmte Eignungskriterien** erfüllt sein müssen. Die Eignung ist nachzuweisen. Die Auswahl erfolgt an Gymnasien nach:

1. besonderen Härtefällen
2. dem Vorrang der Eignung und

3. dem Vorliegen besonderer Gründe.

Die diesjährigen Durchgänge des zweitägigen Probeunterrichtes an Gymnasien finden **im März 2019** an ausgewählten Stützpunktschulen statt:

**1. Durchgang vom 08. bis 09. März 2019 und**

**2. Durchgang vom 15. bis 16. März 2019**

Schülerinnen und Schüler, die am Probeunterricht teilnehmen sollen, erhalten eine Einladung vom staatlichen Schulamt.

Abschließend prüfen Sie, ob ein besonderer Grund oder ein besonderer Härtefall geltend gemacht werden soll. Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular bei.

Ein besonderer Grund ([Sekundarstufen I-Verordnung § 43 Abs. 6](#)) begründet im Auswahlverfahren den **Vorrang** einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR). Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- (1) eine an der Schule angebotene Fremdsprache gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
- (2) die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
- (3) die Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem Ganztagsbetrieb wünschen,
- (4) Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
- (5) durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

Ein **besonderer Härtefall** ([Brandenburgisches Schulgesetz § 53 Abs. 4](#)) ist im Auswahlverfahren vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen. Dies trifft insbesondere zu, wenn

- (1) aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind,
- (2) durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
- (3) aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.